Vertrag

zwischen

(¹)
- vertreten durch
und
Frau/Herrn
geboren aminin
wohnhaft
wird folgender Vertrag geschlossen:
§ 1
Frau/Herr/wird für die Zeit vom
bis zum Gelegenheit gegeben, in einem
Anpassungslehrgang im Sinne des § 7 Absatz 3 der Verordnung zur Anerkennung von Berufsqualifikationen als Laufbahnbefähigung die Kenntnisse und
Fähigkeiten für die Laufbahnzu erwerben, die in der vorliegenden Qualifikation nicht enthalten sind.
§ 2
(1) Der Anpassungslehrgang besteht aus einer berufspraktischen Ausbildung in den Aufgaben der Laufbahn
unter Anleitung und Verantwortung einer oder eines qualifizierten Berufsangehörigen (Ausbildungsleiterin bzw. Ausbildungsleiter); er kann eine theoretische Zusatzausbildung umfassen.
(2) Die Ausbildungsleiterin bzw. der Ausbildungsleiter legt die Einzelheiten des Angassungs-

(2) Die Ausbildungsleiterin bzw. der Ausbildungsleiter legt die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs fest.

§ 3

Dienstobliegenheiten werden nicht übertragen.

Der Anpassungslehrgang endet außer durch Ablauf der festgesetzten Zeit vorzeitig auf Antrag. Er kann außerdem vorzeitig von Amts wegen beendet werden, wenn schwerwiegende Pflichtverletzungen der Teilnehmerin oder des Teilnehmers der Fortführung entgegenstehen.

§ 5

Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer am Anpassungslehrgang hat den Anweisungen der Ausbildungsleiterin bzw. des Ausbildungsleiters zu folgen. Sie oder er wird zu Beginn des Anpassungslehrgangs auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hingewiesen.

§ 6

Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer am Anpassungslehrgang kann sich in allen Fragen der Durchführung des Anpassungslehrgangs an die Ausbildungsleiterin bzw. den Ausbildungsleiter wenden. Die Ausbildungsleiterin bzw. der Ausbildungsleiter stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass sich die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer die in § 1 genannten Kenntnisse und Fähigkeiten in sachgerechter Form aneignen kann.

§ 7

Eine Vergütung oder ein sonstiges Entgelt wird nicht gewährt.

¹ Einzutragen ist der jeweilige Dienstherr